

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 249 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021, hat die FMA mit Verordnung zu regeln, welche Mindestangaben die Deckungsstockverzeichnisse und die Aufstellungen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte zu enthalten haben, und die FMA kann festsetzen, dass ihr die Aufstellungen in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind. Zu diesem Zweck hat die FMA die Versicherungsunternehmen Verzeichnisverordnung (VU-VerzV), BGBl. II Nr. 218/2015, erlassen.

Aus dem Deckungsstockverzeichnis sollen die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte jederzeit erkennbar sein. Das Gesetz weist der Eintragung im Deckungsstockverzeichnis dabei konstitutive Wirkung zu: Vermögenswerte sind dem Deckungsstock gemäß § 302 Abs. 1 VAG 2016 gewidmet, sobald und solange sie im Deckungsstockverzeichnis eingetragen sind. Daher haben Versicherungsunternehmen die Deckungsstockverzeichnisse auch fortlaufend an ihrem Sitz zu führen (§ 249 Abs. 1 VAG 2016).

Die fortschreitende Digitalisierung hat dazu geführt, dass bei einigen Versicherungsunternehmen die Deckungsstockverzeichnisse nicht mehr gesondert geführt werden, sondern ausschließlich als Bestandteil allgemeiner unternehmensinterner Datenbanken. Ein Auszug aus dem Deckungsstockverzeichnis wird dann bei Bedarf jeweils neu erstellt, indem die Vermögenswerte, die in der Datenbank als dem Deckungsstock gewidmet gekennzeichnet sind, aus der jeweiligen Datenbank abgefragt werden. Bei einer solchen technischen Implementierung ist es besonders wichtig, dass ein ausreichendes Augenmerk auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die jederzeitige Verfügbarkeit, Aktualität, Eindeutigkeit, Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Deckungsstockverzeichnisse gelegt wird. Die FMA geht davon aus, dass auch bei digitaler Führung des Deckungsstockverzeichnisses unternehmensintern festgelegt wird, wie eine adäquate Führung des Deckungsstockverzeichnisses sichergestellt wird. Derartige unternehmensinterne Festlegungen umfassen etwa Vorgaben, aus welchen Quellen und Konten sich das Deckungsstockverzeichnis des Unternehmens ableitet, wie die unternehmensinternen Prozesse betreffend die Deckungsstockwidmung und -entwidmung gestaltet sind und wer die technischen Berechtigungen im Zusammenhang mit dem Zugriff auf die Deckungsstockwerte erhält.

In diesem Sinne sieht die vorliegende Novelle diverse Klarstellungen zum notwendigen Inhalt des Deckungsstockverzeichnisses vor, die bei der Führung des Deckungsstockverzeichnisses von den Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Zu Abs. 1 und 2:

Da das Gesetz der Eintragung im Deckungsstockverzeichnis eine konstitutive Wirkung zuschreibt, bezeichnet Abs. 1 Grundsätze, denen alle Angaben im Deckungsstockverzeichnis einschließlich der Zuordnung der Vermögenswerte im Deckungsstockverzeichnis zu entsprechen haben. Das gilt auch im Falle eines digitalen Deckungsstockverzeichnisses. Mit dieser Bestimmung soll unter anderem sichergestellt werden, dass keine rückwirkenden Eintragungen und Austragungen vorgenommen werden. In Abs. 1 wird auch klargestellt, dass rückwirkende Ein- und Austragungen nach dem VAG 2016 generell unzulässig sind. Die Unzulässigkeit ergibt sich aus der Anforderung des § 249 Abs. 1 VAG 2016, das Deckungsstockverzeichnis fortlaufend zu führen.

Zu Abs. 3 und 4 erster Satz:

Abs. 3 und 4 erster Satz entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 und 2. In Abs. 4 erster Satz erfolgt lediglich eine Verweisanpassung, nachdem die Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 (VU-MV 2020), BGBl. II Nr. 411/2019, keine Tabelle zu den Vermögenswertspezifikationen (Complementary Identification Codes – CIC) mehr enthält. Stattdessen ist die CIC-Tabelle in Anhang V und VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ABl. Nr. L 347 vom 31.12.2015 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/657, ABl. Nr. L 155 vom 18.05.2020 S. 1, heranzuziehen.

Zu Abs. 4 zweiter und dritter Satz:

Diese Ergänzungen stellen klar, dass Kapitalanlagen, die beispielsweise in der Bilanz angesetzt werden, aber nicht oder nicht im vollen Umfang (§ 302 Abs. 6 VAG 2016) deckungsstockfähig sind, im Deckungsstockverzeichnis gesondert zu kennzeichnen sind. Es muss auch bei Versicherungsunternehmen, bei denen die Deckungsstockverzeichnisse als Bestandteil allgemeiner unternehmensinterner Datenbanken geführt werden, sichergestellt sein, dass nicht deckungsstockfähige Kapitalanlagen bei der Ermittlung der Erfüllung des Deckungserfordernisses keine Berücksichtigung finden.

Dies könnte beispielsweise bei der Wertpapierleihe der Fall sein, wenn in diesem Rahmen Vermögenswerte kurzfristig „verliehen“ werden und das zivilrechtliche Eigentum an den „Entleiher“ übergeht. Wenn die Verfügungsmacht nur vorübergehend und eingeschränkt übertragen wird, sind diese Vermögenswerte nach der Stellungnahme des Österreichischen Rechnungslegungskomitees – Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC), AFRAC-Stellungnahme 14, Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) vom Juni 2021, abrufbar unter: https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme-14_Finanzanlage-und_Finanzumlaufverm%C3%B6gen_B%C3%B6rseG2018.pdf, in der unternehmensrechtlichen Bilanz vom „Verleiher“ nicht auszubuchen und vom „Entleiher“ bilanziell nicht zu erfassen.

Anders ist jedoch die Behandlung im Deckungsstock. Dem Deckungsstock sind diese „verliehenen“ Wertpapiere aufgrund der eingeschränkten Verfügungsmacht entweder zu entnehmen (Entwidmung) oder, wenn sie diesem nicht entnommen werden, mit Null anzusetzen. Sollte im Fall einer Wertpapierleihe im Gegenzug eine Zuführung einer allfälligen besicherten Darlehensforderung („Sachdarlehen“) oder eine Zuführung der Sicherheiten („Aktivtausch“) erfolgen, sind diese im Deckungsstockverzeichnis entsprechend der Vermögenswertkategorie zuzuordnen (Abs. 1), auch wenn die „verliehenen“ Papiere in der Bilanz vom „Verleiher“ nicht ausgebucht sind und daher in der Bilanz vom „Entleiher“ das Darlehen oder etwa die erhaltenen Sicherheiten nicht ausgewiesen werden. Die „verliehenen“ und im Deckungsstockverzeichnis mit Null angesetzten Vermögenswerte wären im Deckungsstockverzeichnis entsprechend zu kennzeichnen, da die bilanzielle Darstellung von der im Deckungsstockverzeichnis abweicht. Aus dieser Kennzeichnung muss jederzeit eindeutig, unmissverständlich, vollständig, aktuell sowie für einen sachkundigen Dritten ersichtlich sein, um welche Vermögenswerte es sich bei den gewidmeten Deckungsstockwerten handelt (Abs. 1). Bei der Erstellung eines vollständigen Auszugs des aktuellen Deckungsstockverzeichnisses des „Verleihers“ muss im Fall einer Wertpapierleihe jederzeit klar erkenntlich sein, dass etwa ein Sachdarlehen für Zwecke des Deckungsstocks der Vermögenswertkategorie „Darlehen“ zugewiesen ist. Diese Zuweisung zur Vermögenswertkategorie kann unter diesen Voraussetzungen im Deckungsstock auch bloß durch entsprechende Kennzeichnung erfolgen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Z 3 (Anlagen A bis H):

Verweisanpassung, siehe Begründung zu § 1 Abs. 4 erster Satz.